

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.:15/2026
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 27.04.2026	Tagesordnungspunkt: 2.1
		Anlagen: 2
<u>Betreff:</u> Kapitel 4.1.1 – Freiraum und Freiraumentwicklung		
Sachbearbeiter: Herr Schröer		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Den mit der Synopse (Anlage 1) vorgelegten Abwägungs- und Änderungsvorschlägen der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erwiderung der im Zuge der ersten Beteiligung zum Regionalplanentwurf Nordosthessen eingegangenen Stellungnahmen zum Kapitel 4.1.1 – Freiraum und Freiraumentwicklung wird zugestimmt.

Den daraus resultierenden textlichen Änderungen, wie sie im überarbeiteten Textentwurf des Kapitels (Anlage 2) dokumentiert sind, wird zugestimmt.“

Erläuterung:

Im Zuge der ersten Beteiligung wurde von 2 Einwendern in 2 Einzelpunkten Stellung zum Kapitel 4.2.2 genommen.

Von den 2 vorgebrachten Anregungen wird einer Anregung nicht gefolgt, die andere wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Die Begründungen zu den Abwägungs- und Änderungsvorschlägen sind der Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 07.04.2026)

Kapitel 4.1.1 Freiraumstruktur und Freiraumentwicklung

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013103_002	4.1.1	<u>Schutzgebiete</u> Bei der Ausweisung der Schutzgebiete ist den Verpflichtungen des Straßenbaulasträgers aus den Straßengesetzen Rechnung zu tragen. Diese beinhalten im Wesentlichen den Bau, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Er- und Unterhaltung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Näheres regeln die jeweiligen Fachkapitel.	
1013831_001	4.1.1	Die im Regionalplan zum Thema "4.1.1 Freiraumstruktur und Freiraumentwicklung" festgelegten Grundsätze können aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollzogen werden. Jedoch sollten die geplanten VRG hinsichtlich der formulierten Grundsätze überprüft werden. Die in den Begründungen zu Grundsatz 1, 2 und 3 aufgeführten Kriterien lassen sich zum Teil nicht oder nur teilweise auf die VRG übertragen. So heißt es in der Begründung zu Grundsatz 2 und 3 beispielsweise, dass zum Schutz des Freiraums und der Siedlungs- und Landschaftsstruktur die Siedlungstätigkeit auf die vorhandenen Siedlungen konzentriert werden sollen. Eine Bebauung oder Beeinträchtigung von besonderen Landschaftsbereichen wie Auen, sich exponierten Lagen, historischen Ortsrändern oder Kulturlandschaften sowie von Bereichen mit Bedeutung für die besondere Erholung, das Klima oder den Naturschutz ist zu vermeiden (vgl. Begründung zu Grundsatz 2). Des Weiteren ist eine Zerschneidung von unzerschnittenen verkehrsarmen	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Eine Ausweitung der Regelungen des Kap. 4.1.1 auch auf die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe ist nicht notwendig, da die Regelungen auf Siedlungsentwicklungen und bauliche Inanspruchnahmen von Freiräumen insgesamt bezogen sind. Eine Unterscheidung zwischen wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen ist nicht gegeben und auch nicht im Sinn der Regelungen. Alle Planungsflächen des Regionalplans durchlaufen eine umfangreiche Umweltprüfung. Diese legt dar, in welcher Intensität die jeweiligen Umweltbelange (u. a. Schutzgebiete, besonders	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Räumen zu vermeiden (vgl. Begründung zu Grundsatz 3). Betrachtet man nunmehr die Lage und Ausdehnung der VRG, so kann aus naturschutzfachlicher Sicht oftmals festgestellt werden, dass die geplanten VRG u. a. in Bereichen mit sichtexponierter Lage oder in Bereichen mit Bedeutung für die besondere Erholung oder das Klima liegen. Ebenfalls ist ein Heranrücken an Gewässer und somit ein Einschränken der Auen einschließlich ihrer Funktionen festzustellen. Des Weiteren sollten aus naturschutzfachlicher Sicht die unter 4.1.1 genannten Grundsätze auch auf die VRG Industrie und Gewerbe ausgedehnt werden. Bisher wurden diese nicht explizit miteinbezogen.		schützenswerte Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume) durch die einzelnen Planungen (Vorranggebiete für Siedlung, für Industrie und Gewerbe Planung, für Rohstoffsicherung, etc.) betroffen sind. All dies fließt in eine umweltfachliche Gesamtbewertung ein. Im Rahmen der raumordnerischen Gesamtbewertung wird sodann abgewogen, inwiefern raumordnerische Belange bzw. Umweltbelange bei den einzelnen Projekten überwiegen und wie mit den Flächen umzugehen ist (Beibehaltung, Streichung, Verkleinerung, Verlagerung). Die einzelnen Fachkapitel enthalten zudem Regelungen für bauliche Inanspruchnahmen außerhalb von Planungsflächen, die explizit bspw. die Ortsrandlage, die Vermeidung von Splittersiedlungen, sowie den Erhalt des siedlungstypischen Charakters adressieren. Insgesamt stellen die Regelungen des Kap. 4.1.1 auf einen bedachten Umgang mit Landschaft und Freiraum in der	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				Abwägung mit anderen Belangen ab, ohne dabei jedoch die Verbindlichkeit eines raumordnerischen Ziels zu besitzen. Vielmehr geht es darum, die Eingriffe und Einschränkungen, sofern nicht vermeidbar, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken bzw. beeinträchtigte Freiräume wiederherzustellen, insofern wird die vorgebrachte Kritik nicht geteilt.	

4 Regionale Freiraumstruktur

4.1 Freiraumschutz

4.1.1 Freiraumstruktur und Freiraumentwicklung

4.1.1 Grundsatz 1

Die landschaftlichen Freiräume und ihre Funktionen sollen als großräumiges Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Dabei sind neben den durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegten Nutzungen und Schutzfunktionen auch die Funktionen des Freiraums zu berücksichtigen, die nicht in der Plankarte festgelegt sind. Diese sollen auf örtlicher Ebene berücksichtigt und durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung und in der Landschaftsplanung konkretisiert werden.

Begründung:

Der Freiraum erfüllt für den Menschen und im Naturhaushalt zahlreiche Funktionen (Schutz-, Ausgleichs-, Nutz- und Erholungsfunktionen), u. a.:

- als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- als Ausgleichsmedium für stoffliche Einträge und den Schutz vor Hochwasser,
- zum Schutz des Bodens, der Gewässer und des Grundwassers,
- für das Klima – vor allem im Hinblick auf den Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel,
- für die landwirtschaftliche Nutzung,
- für die forstwirtschaftliche Nutzung,
- zur Gewinnung von Rohstoffen,
- zur Erzeugung von Energie,
- als Raum für die Erholung und Freizeit der Bevölkerung,
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Festlegung der freiraumbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Plankarte konzentriert sich in der Regel auf eine oder wenige bestimmte an der jeweiligen Stelle vordringliche Nutzungen und Funktionen. Tatsächlich ist der Freiraum aber multifunktional und erfüllt mehr Funktionen, als durch die Festlegungen in der Plankarte gesichert werden können. Dennoch sind alle relevanten Funktionen des Freiraums bei kommunalen Planungen und Nutzungen zu berücksichtigen, im Sinne dieses Grundsatzes zu konkretisieren und mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

4.1.1 Grundsatz 2

Bei der kommunalen Siedlungsentwicklung sind der Schutz des Freiraums und die Wahrung der für die jeweilige Teilregion typischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. ~~Zersiedelungen und die Entstehung von Splittersiedlungen sind zu vermeiden.~~ Neue Siedlungsflächen sollen durch ihre Lage (Siedlungsrandanschluss, Ausrichtung, Sichtbeziehung) die Zugehörigkeit zu vorhandenen Siedlungen erkennen lassen. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie sich in das Landschaftsbild einfügen und Sichtbeziehungen und besondere Ausblicke berücksichtigt werden.

Begründung:

Raumordnung hat auch die Wahrung der für die jeweilige Teilregion typischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur zum Ziel. Beispiele für solche typischen Siedlungsstrukturen sind die besiedelten Rodunginseln in den waldreichen Gebieten wie dem Kellerwald oder dem Fulda-Werra-Bergland, die Weiler in der Rhön oder die geschlossenen Ortslagen in der stark landwirtschaftlich geprägten westhessischen Senke von Schwalmstadt bis Hofgeismar.

Zum Schutz des Freiraums und der Siedlungs- und Landschaftsstruktur soll die Siedlungstätigkeit auf die vorhandenen Siedlungen konzentriert werden. Eine Bebauung oder Beeinträchtigung von besonderen Landschaftsbereichen wie Auen, sichtexponierten Lagen, historischen Ortsrändern oder Kulturlandschaften, sowie von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung, das Klima oder den Naturschutz, ist zu vermeiden. Bei der kommunalen Siedlungsentwicklung sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- eine möglichst klare Abgrenzung zwischen Freiraum und Siedlung,
- eine landschaftsgerechte Einbindung und Gestaltung der Siedlungsränder,
- die Erhaltung von Freiräumen als Zäsur zwischen Siedlungen und
- der Schutz besonderer Landschaftsbereiche.

Eine Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen außerhalb von Vorranggebieten für Siedlung und Industrie und Gewerbe ist nur bei Einhaltung der in Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur festgelegten Ziele und Grundsätze sowie für privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB, denen keine öffentlichen Belange entgegenstehen, zulässig.

Die Regelungen zu den freiraumbezogenen Anforderungen einer geordneten Siedlungs- und Freiraumstruktur in Grundsatz 2 ergänzen die siedlungsstrukturell begründeten Festlegungen in Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur.

4.1.1 Grundsatz 3

Infrastrukturvorhaben und andere Vorhaben, die Auswirkungen auf landschaftliche Freiräume haben, sind bestmöglich in den jeweils betroffenen Freiraum mit seiner spezifischen Eigenart einzubinden. Beeinträchtigungen der Freiraumnutzungen und -funktionen sind dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unzerschnittene verkehrsarme Räume vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Nach Aufgabe der Nutzung sind beeinträchtigte Freiräume in geeigneter Weise landschaftsgerecht wiederherzustellen.

Begründung:

Neben der Siedlungstätigkeit haben auch Verkehrs- und Energieinfrastrukturen und andere freiraumverändernde Nutzungen, wie z. B. der Rohstoffabbau, negative Auswirkungen auf die Funktionen und Nutzungen von Freiräumen und auf das Landschaftsbild. Insbesondere linienhafte Infrastrukturen wie Straßen und Schienenwege führen zur Zerschneidung von Freiräumen und zur Einschränkung von Ausbreitungsmöglichkeiten der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4.1.2). Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) > ~~5~~100 km² haben als klimatische Ausgleichsräume, als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zum Erhalt der Biodiversität und zur naturnahen Erholung eine hohe Bedeutung. Weitere Zerschneidungen der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sind deshalb zu vermeiden.

Infrastrukturvorhaben, aber auch der Abbau von Rohstoffen, haben gleichzeitig eine große Bedeutung für die Daseinsvorsorge bzw. für die wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion Nordosthessen. Negative Auswirkungen auf die Freiraumfunktionen und -nutzungen und auf das Landschaftsbild sind deshalb nicht immer zu vermeiden, sollen aber so landschaftsgerecht und mit so geringen Auswirkungen wie möglich realisiert werden.

Abbildung 15 - Unzerschnittene verkehrsarme Räume



